

Az. AOKBW-2026-GB9.03/Schmutzfangmatten-bw

Los 2 – Gebiet Süd/Ost

Mietservicevertrag Schmutzfangmatten

zwischen der

AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
Presselstraße 19
70191 Stuttgart

vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „Auftraggeberin“ bzw. „AOK“ genannt –

und

vertreten durch _____

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

Die AOK und der Auftragnehmer werden einzeln auch als "Vertragspartei" und gemeinsam als "Vertragsparteien" bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Art und Umfang der Leistung	3
§ 4 Bereitstellung, Austausch und Pflege der Schmutzfangmatten	4
§ 5 Laufzeit und Kündigung	4
§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen	5
§ 7 Versorgungssicherheit/Versicherung	7
§ 8 Haftung / Gewährleistung	7
§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit	9
§ 10 Informationssicherheit / Einsatz von KI	9
§ 11 Pflichten des Auftragnehmers gegenüber seiner Arbeitnehmer/innen	11
§ 12 Russlandsanktionen	11
§ 13 Schlussbestimmungen	12

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die regelmäßige Belieferung der vertraglich vereinbarten Schmutzfangmatten an die von der Auftraggeberin genannten Standorte sowie die sachgemäße und hygienische Aufbereitung der Schmutzfangmatten durch den Auftragnehmer.

§ 2

Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag, sowie die besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des LTMG und BTTG (Anlage 2.6)
- die gesamten Vergabeunterlagen der Ausschreibung „Abschluss eines Mietservicevertrag Schmutzfangmatten für die AOK Baden-Württemberg“
- das Angebot des Auftragnehmers vom _____ (insbesondere das Preisblatt 2.5b)
- ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003.

§ 3

Art und Umfang der Leistung

- (1) Die Einzelheiten zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Leistungsbeschreibungen (Anlage 2.1 und 2.2b), die Bestandteil dieses Vertrags sind.
- (2) Das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis (Anlage 2.3b) bildet den bei Vertragsschluss bekannten Leistungsbedarf ab. Die Auftraggeberin ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit Änderungen des Leistungsumfangs vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere die Hinzunahme oder den Wegfall einzelner Standorte sowie die Anpassung der an den jeweiligen Standorten benötigten Mengen bzw. Stückzahlen.

Der Wegfall oder die Hinzunahme von Standorten ist dem Auftragnehmer mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Mengen- und Stückzahlانpassungen an bestehenden Standorten können mit einer Frist von mindestens einem (1) regulären Leistungsturnus vorgenommen werden. Die Vergütung wird entsprechend dem tatsächlichen Leistungsumfang angepasst.

- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen auch an neu hinzukommenden Standorten entsprechend den vertraglichen Anforderungen erbracht werden.

Die operative Umsetzung der Leistungserbringung an neuen Standorten sowie außerplanmäßige Austausche von Matten und Mengen- oder Stückzahl Anpassungen an bestehenden Standorten erfolgen in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

§ 4

Bereitstellung, Austausch und Pflege der Schmutzfangmatten

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schmutzfangmatten in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand bereitzustellen.

Die Schmutzfangmatten gelten als vertragsgemäß, wenn sie ihre bestimmungsgemäße Funktion insbesondere hinsichtlich Schmutzaufnahmefähigkeit und Rutschhemmung erfüllen sowie keine sicherheitsrelevanten Schäden aufweisen.

- (2) Die Abholung der gebrauchten und die Lieferung der gereinigten Schmutzfangmatten erfolgt im Rahmen eines Direktaustauschs vor Ort in den vereinbarten Austauschintervallen und in Abstimmung mit der Auftraggeberin.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schmutzfangmatten regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu prüfen, insbesondere hinsichtlich Rutschhemmung, Schmutzaufnahmefähigkeit sowie Unversehrtheit von Oberfläche und Kanten.

Nicht mehr funktionsfähige oder beschädigte Matten sind unverzüglich durch gleichwertige Matten zu ersetzen.

- (4) Die Schmutzfangmatten bleiben jederzeit im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeberin wird lediglich ein Nutzungsrecht im Rahmen dieses Vertrages eingeräumt.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und gilt zunächst bis zum 31.12.2028.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung in Textform, zweimal um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern, höchstens jedoch bis zum 31.12.2030. Die Verlängerung muss spätestens drei (3) Monate vor der jeweiligen Vertragslaufzeit erklärt werden. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit, spätestens jedoch am 31.12.2030.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere vor:

- a) eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung nachhaltig verletzt und der anderen Partei eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;

- b) über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird oder die Liquidation eingeleitet wird;
 - c) der Auftragnehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen nachhaltig nicht erfüllt;
 - d) die Leistungserbringung aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen dauerhaft untersagt oder unmöglich wird;
 - e) der Vertragszweck durch eine Vertragspartei grob gefährdet wird.
- (3) Im Falle einer Fusion der Auftraggeberin mit einer anderen gesetzlichen Krankenkasse ist diese berechtigt, den Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden der Fusion außerordentlich zu kündigen.
- (4) Im Falle eines Zusammenschlusses, einer Zusammenlegung oder sonstigen organisatorischen Neugliederung einzelner Bezirksdirektionen der Auftraggeberin ist diese berechtigt, den Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden der entsprechenden Maßnahme außerordentlich zu kündigen.
- (5) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers aufgrund einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch die Auftraggeberin sind ausgeschlossen.

§ 6

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für die Bereitstellung, den turnusmäßigen Austausch sowie die Reinigung der Schmutzfangmatten richtet sich nach den Preisblättern (Anlage 2.5b).

Die Preise sind als All-Inclusive-Vergütung ausgestaltet und umfassen sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen des Auftragnehmers, insbesondere Beschaffungs-, Produktions-, Personal-, Verpackungs- und Logistikkosten (einschließlich z. B. Maut) sowie Versicherungsprämien.

Zusätzliche Kosten entstehen der Auftraggeberin nicht.

Änderungen des Bedarfs während der Vertragslaufzeit (z. B. zusätzliche Standorte oder Mattenmengen) erfolgen zu den vertraglich vereinbarten Konditionen.

- (2) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise durch schriftliche Ankündigung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen zu erhöhen, sofern seit der letzten Preiserhöhung oder der letzten Preisanpassungserklärung mindestens drei (3) Monate vergangen sind. Eine Preiserhöhung/-senkung kann nur zum 01. eines Monats wirksam werden.

Eine Preisanpassung ist nur zulässig, wenn sich die für die Leistungserbringung relevanten Material-, Energie-, Transport- und/oder Personalkosten insgesamt um mindestens 10 % verändert haben. Die Anpassung darf ausschließlich in dem Umfang erfolgen, in dem diese Kostenveränderungen den Gesamtpreis beeinflussen.

Die Auftraggeberin hat das grundsätzliche Recht, die vom Auftragnehmer angegebenen Preise zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der zugrunde gelegten Kostenfaktoren (z. B. Material, Energie, Transport, Personal).

Dies umfasst auch das Recht, regelmäßig (mindestens einmal jährlich) vom Auftragnehmer eine detaillierte Aufstellung der Preisbildung und der zugrunde liegenden Kalkulationsfaktoren zu verlangen.

In der schriftlichen Preisanpassungserklärung sind die spezifischen Kostenfaktoren (z. B. Material, Energie, Transport, Personal) zu benennen, die zu einer Erhöhung geführt haben. Zudem ist zu erläutern, wie diese Erhöhungen die Höhe des Gesamtpreises beeinflussen. Eventuelle Kostensenkungen anderer Kalkulationsfaktoren, die die Erhöhung des Gesamtpreises mindern, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Auftraggeberin hat das Recht, das Leistungsverhältnis innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der schriftlichen Preiserhöhungserklärung außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende. Bis zum Ablauf dieser Kündigungsfrist bleibt der ursprünglich vereinbarte Preis unverändert.

Sinken die in Satz 3 genannten Kosten insgesamt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die gesunkenen Kosten unverzüglich und vollständig an die Auftraggeberin weiterzugeben.

- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und standortbezogen an den jeweils im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Hauptstandort, dem die gelieferten und gereinigten Schmutzfangmatten zugeordnet sind.

Die Rechnungen müssen sämtliche im jeweiligen Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen (insbesondere Bereitstellung sowie turnusmäßiger Austausch der Schmutzfangmatten) vollständig enthalten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Rechnungen eine klare und nachvollziehbare Aufschlüsselung nach Standorten und Leistungsarten enthalten, um eine einfache Prüfung und Freigabe durch die Auftraggeberin zu ermöglichen.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin.

- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form (insbesondere XRechnung oder vergleichbare elektronische Rechnungsformate) an die E-Mail eRechnung@bw.aok.de.

Andere Dateiformate, insbesondere Word-, Excel-, ZIP- oder MSG-Dateien, sind nicht zulässig, da sie nicht maschinell verarbeitet werden können.

- (6) Die in Abs. (5) genannte E-Mail-Adresse dient ausschließlich der Entgegennahme von Rechnungen.

Alle sonstigen Unterlagen (z. B. Auftragsbestätigungen oder Vertragsdokumente) sind in elektronischer Form an die von der Auftraggeberin nach Vertragsbeginn benannten Adressen zu übermitteln.

Für die vertragsbezogene Kommunikation, insbesondere Abstimmungen, Störungsmeldungen oder Leistungsanzeigen hat der Auftragnehmer die von der Auftraggeberin benannten Funktionspostfächer zu verwenden.

§ 7

Versorgungssicherheit/Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die kontinuierliche Versorgung mit Schmutzfangmatten einschließlich Lieferung, Austausch und Reinigung sicherzustellen. Im Falle von Liefer- oder Leistungsausfällen hat der Auftragnehmer alle zumutbaren organisatorischen und logistischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Leistungserbringung aufrechtzuerhalten oder kurzfristig wiederherzustellen.
- (2) Der Auftragnehmer hat geeignete organisatorische und betriebliche Vorkehrungen zu treffen, um auch bei Störungen im Betriebsablauf, insbesondere bei Personal- oder Logistikausfällen, die vertragsgemäße Leistungserbringung sicherzustellen. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind entsprechende Notfall- und Vertretungskonzepte nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung sowie einer Versicherung zur Abdeckung typischer Betriebs- und Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz zu verlangen.

§ 8

Haftung / Gewährleistung

- (1) Die Auftraggeberin haftet für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Schmutzfangmatten, es sei denn, der Schaden ist auf die unsachgemäße Behandlung durch den Auftragnehmer zurückzuführen oder die Auftraggeberin hat den Schaden nicht zu vertreten.
- (2) Im Falle von Verlust oder Beschädigung hat die Auftraggeberin den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der betroffenen Schmutzfangmatten zu verlangen.
- (3) Vertragsgemäßer, gewöhnlicher Verschleiß der Schmutzfangmatten im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung stellt keinen Schaden dar und ist durch das vereinbarte Entgelt abgegolten.

- (4) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz im Rahmen der Verschuldenshaftung nur wie folgt:
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe,
 - b) bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes.
- (5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit der Auftragnehmer eine ausdrückliche Garantie übernommen hat.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Schmutzfangmatten den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen und der vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (8) Im Falle eines Mangels ist die Auftraggeberin berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Ersatzmatte zu verlangen.

Der Auftragnehmer trägt sämtliche erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, es sei denn, die Matten wurden nach einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Einsatzort verbracht.
- (9) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt sind alle unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegenden Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Streiks, Pandemien, Krieg oder vergleichbare Ereignisse, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- (10) Der Haftungsausschluss nach Absatz (9) gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die nach § 7 vereinbarten Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung schuldhaft nicht ergriffen hat. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (11) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt sowie über die zur Schadensminderung und Aufrechterhaltung der Leistung ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

§ 9

Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen oder ausgetauschten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages zu verarbeiten und die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten.
- (2) Vertrauliche Informationen, die eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung von der anderen Partei erhält, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit sowie zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 SGB I verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit personenbezogenen Daten und Sozialdaten, die im Rahmen der Leistungserbringung bekannt werden. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung entsprechend dem als Anlage 2.7 beige-fügten Muster unterzeichnen. Die unterzeichneten Erklärungen sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und der Auftraggeberin auf dessen berechtigtes Verlangen nachzuweisen.

§ 10

Informationssicherheit / Einsatz von KI

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sowie dem Stand der Technik zu ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit aller im Rahmen dieses Vertrages verarbeiteten oder übermittelten Informationen, Daten und IT-Systeme sicherzustellen. Dies muss der Auftraggeberin auf Anforderung nachgewiesen werden (bspw. ISO/IEC 27001 Zertifizierung).
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten, und verpflichtet sich, diese Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten sowie regelmäßig in Fragen der Informationssicherheit zu schulen.
- (3) Der Auftragnehmer hat Sicherheitsvorfälle, die zu einer unberechtigten Offenlegung, einem Verlust, einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung von Informationen führen oder führen könnten, unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden – nach deren Bekanntwerden schriftlich an die Auftraggeberin zu melden.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf deren Anforderung unverzüglich geeignete Nachweise über die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits oder Sicherheitsprüfungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und an neue rechtliche, technische oder organisatorische Anforderungen anzupassen, sofern dies erforderlich ist, um den Schutz der Informationen weiterhin sicherzustellen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin rechtzeitig und umfassend über den Einsatz von KI-Systemen zu informieren, insbesondere wenn diese Systeme Auswirkungen auf die Art und Weise der Leistungserbringung, die Qualität oder die Ergebnisse der erbrachten Leistungen haben könnten. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch der Auftraggeberin detaillierte Informationen zu den eingesetzten KI-Technologien, deren Funktionsweise und den damit verbundenen Risiken und Vorteilen zur Verfügung stellen.
- (7) Der Auftragnehmer bleibt für die Qualität und die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen verantwortlich, auch wenn KI-Technologien zur Unterstützung der Erbringung dieser Leistungen eingesetzt werden. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle eingesetzten KI-Systeme den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch den Einsatz von KI entstehen, wenn dieser gegen vertragliche Bestimmungen oder geltendes Recht verstößt.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Nutzung von KI im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zu handeln. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch KI-Systeme muss mit der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin und unter Wahrung höchster Sicherheitsstandards erfolgen. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass alle eingesetzten KI-Systeme vor unbefugtem Zugriff, Datenverlust oder Missbrauch geschützt sind.
- (9) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Einsatz von KI-Technologien zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die Qualität und Verlässlichkeit der durch den KI-Einsatz erbrachten Leistungen. Sollte die Auftraggeberin feststellen, dass die KI-gestützten Prozesse zu ungenauen, fehlerhaften oder unzulänglichen Ergebnissen führen, wird der Auftragnehmer unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Fehler zu beheben und die Qualität der Leistungen wiederherzustellen.
- (10) Sollten sich während der Vertragslaufzeit Änderungen im Bereich der KI-Technologien oder der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. neue gesetzliche Anforderungen oder technische Standards) ergeben, werden die Parteien die Vereinbarung im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen entsprechend anpassen, um den neuen Gegebenheiten gerecht zu werden.

§ 11 **Pflichten des Auftragnehmers** **gegenüber seiner Arbeitnehmer/innen**

- (1) Es ist allein Aufgabe der Auftragnehmerin, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern regeln.
- (2) Die Auftragnehmerin ist insbesondere für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern allein verantwortlich. Ferner ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (A-entG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in deren jeweils geltender Fassung zu beachten, insbesondere ihren in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern das nach dem MiLoG verbindlich vorgeschriebene Mindestentgelt zu bezahlen sowie notwendige Anmeldungen zur Sozialversicherung vorzunehmen und die erforderlichen Beiträge zu zahlen.
- (3) Schließlich ist die Auftragnehmerin verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter/innen, soweit erforderlich, im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

§ 12 **Russlandsanktionen**

Der Auftragnehmer gewährleistet für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung, dass er nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Organisationen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, gehört.

Er gewährleistet zudem für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung, dass die Unterauftragnehmer, Lieferanten sowie Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden und auf deren Lieferungen und Leistungen mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, nicht zu dem genannten Kreis von Personen und Organisationen gehören. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen, sobald und soweit er selbst oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes aufgrund einer Änderung der Umstände nach Abschluss dieser Vereinbarung unter den genannten Kreis von Personen und Organisationen fällt. Eine entsprechende Informationspflicht gilt auch, sobald und so weit der Auftragnehmer oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes zukünftig von „Russlandsanktionen“, insbesondere solchen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (auch in zukünftigen Fassungen) betroffen sein sollten.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.

Auftraggeberin
Für die AOK Baden-Württemberg
_____, den _____
[Ort] [Datum]

Auftragnehmer
_____, den _____
[Ort] [Datum]

[Vor- u. Zuname, Funktion des Unterzeich-
ners]

[Vor- u. Zuname, Funktion des Unterzeich-
ners]

[Stempel/Unterschrift]

[Stempel/Unterschrift]

Anlagenverzeichnis

- Anlage 2.1 Allgemeine Leistungsbeschreibung samt Anhang
- Anlage 2.2b Leistungsbeschreibung Los 2
- Anlage 2.3b Leistungsverzeichnis Los 2
- Anlage 2.4b Öffnungszeiten Los 2
- Anlage 2.5b Preisblätter Los 2
- Anlage 2.6 Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des LTMG und BTTG
- Anlage 2.7 Muster Verschwiegenheitserklärung